

Prof. Dr. iur. Karl Spühler
e. Ordinarius für Zivilprozessrecht
Schuldbetreibungs- und
Konkursrecht und Privatrecht
an der Universität Zürich
Ehemals Bundesrichter
Rechtsanwalt

Bergblumenstrasse 6, 8408 CH-Winterthur
c/o Meyer Lustenberger Rechtsanwälte
Forchstrasse 452, Postfach 1432, CH-8032 Zürich
Tel./Fax P +41 (052) 222 30 96
Tel. G +41 (044) 396 91 91
Tel direkt G +41 (044) 396 91 57
Fax G +41 (044) 396 91 92
E-Mail karl.spuehler@ml-law.ch

Herr
Dr. Erwin Kessler
Im Bühl 2
9546 Tuttwil

Zürich, 20. September 2007

Prof. Dr. Karl Spühler
karl.spuehler@ml-law.ch

Kosten bei zwei an einem Strafverfahren beteiligten Kantonen

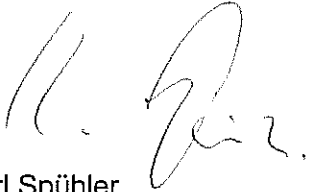
Sehr geehrter Herr Dr. Kessler

Ihre Anfrage vom 18. September 2007 kann ich Ihnen wie folgt beantworten:

Gemäss BGE 108 Ia 17 f. muss ein Strafverfolgter, dessen Untersuchung im ersten Kanton begann, jedoch im zweiten Kanton eine Verfahrensfortsetzung stattfand, seine Entschädigung nicht nur beim zweiten Kanton sondern vor allem auch beim ersten Kanton anteilmässig einfordern. Sie sind der Ansicht, der vorliegende Entwurf der eidgenössischen Strafprozessordnung (ursprünglich Art. 491) führe diese bundesgerichtliche Praxis mit ihrem stossenden Ergebnis fort. Gemäss Abs. 2 dieser Bestimmung werden die Entschädigung und Genugtuung allein vom **verfahrensführenden** Bund oder Kanton geleistet. Diese Bestimmung in der eidgenössischen Strafprozessordnung scheint mir denselben Inhalt zu haben wie BGE 108 Ia 17 f. In der Botschaft des Bundesrates vom 21. Dezember 2005 ist nur von „verfahrensführend“ die Rede. Das heisst natürlich, dass dann, wenn zwei oder mehrere Hoheitsträger (Kantone, Bund)

ein Strafverfahren geführt haben jedes Hoheitssubjekt für den von ihm angerichteten Schaden bzw. bewirkte Genugtuung für diese haftbar gemacht werden können. Dies ist nicht nur eine Frage des Staatsrechtes sondern auch des privaten Schadenersatzrechtes. Es muss stets ein Kausalzusammenhang zwischen Handlung bzw. Unterlassung und Schaden bestehen. Wenn eine Entschädigungspflicht wegen des Verhaltens des ersten Kantons zu bejahen ist, so kann eben der zweite Kanton nicht verantwortlich sein.

Selbstverständlich haben Sie recht, wenn Sie diese Ordnung als stossend empfinden. Sie ist aber Folge allgemeiner Regeln des Schadenersatz- und Genugtuungsrechtes. Auch deshalb halte ich dafür, dass die entsprechende Bestimmung im Entwurf der Schweizerischen Strafprozessordnung absichtlich so erfolgte.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'K. Spühler', written in a cursive style.

Karl Spühler